

Regeln für die Erstattung der den Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Generalsekretärs der OTIF entstandenen Reisekosten

Präambel

Auf ihrer 15. Tagung am 28. und 29. September 2021 verabschiedete die Generalversammlung die „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“. In Anwendung von Artikel 15 dieser Ordnung werden die Kosten, die den Kandidatinnen und Kandidaten für die Reise zum Veranstaltungsort des „Kandidatenforums“ und der Generalversammlung entstehen, gemäß den vom Verwaltungsausschuss festgelegten Regeln von der Organisation getragen.

In den folgenden Artikeln wird präzisiert, welche Ausgaben die Organisation übernimmt und nach welchen Bedingungen und Modalitäten diese erstattet werden.

Artikel 1 Allgemeines

Personen, die sich um das Amt des Generalsekretärs bewerben und zur Teilnahme am Kandidatenforum und an der Generalversammlung eingeladen werden, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten und gegebenenfalls ihrer Hotelkosten, und zwar bis zu einem bestimmten Höchstbetrag und gegen Vorlage von Belegen, aus denen der gezahlte Preis, die Reiseroute sowie Datum und Uhrzeit der Reise eindeutig hervorgehen.

Artikel 2 Verkehrsmittel und Reisekosten

§ 1 Die Modalitäten für die Erstattung der Reisekosten von kandidierenden Personen zum Ort des Kandidatenforums und zum Ort der Generalversammlung können je nach gewähltem Verkehrsmittel und unter Berücksichtigung der Reisedauer, der Zeitverschiebung und anderer Faktoren, die die Reisebedingungen beeinflussen, variieren.

§ 2 Je nach gewähltem Verkehrsmittel gelten folgende allgemeine Regeln:

a) Zugreise

Die Erstattung des Fahrpreises für die erste Klasse ist zulässig. Umfasst die Reise mehr als 6 Stunden Fahrt zwischen 22 Uhr und 7 Uhr, ist die Erstattung des Preises für den Schlafwagen zulässig.

b) Flugreise

Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage des Tarifs für die Economy-Klasse. Dennoch kann die Erstattung in den folgenden Fällen auf dem Tarif für die Business-Klasse basieren:

- bei Direktflügen von mehr als 7 Stunden;
- bei Reisen von mehr als 15 Stunden (bei mehr als einem Flug einschließlich Wartezeit für Anschlussflüge);
- aus Gesundheitsgründen, die durch ein ärztliches Attest belegt werden, das dem Erstattungsantrag beizufügen ist.

Als Beleg für die Flug- oder gesamte Reisezeit ist der Flugplan vorzulegen.

c) Schiffsreise

Die Kosten für eine Schiffsreise werden nur bis zur maximalen Pauschalgrenze des Preises für eine Flugreise gemäß Absatz b) erstattet.

d) Reise mit dem Privatwagen

Bei der Nutzung eines Privatfahrzeugs wird eine Kilometerpauschale von 0,70 CHF gewährt. Diese Entschädigung deckt pauschal alle anfallenden Kosten ab, einschließlich Kraftstoffpreise und Parkgebühren, Vignetten, Autobahngebühren usw.

Die Organisation übernimmt weder Versicherung noch zivilrechtliche Haftung für die Verwendung privater Fahrzeuge. Bei Nutzung eines Privatfahrzeugs haben die Kandidatinnen und Kandidaten dafür Sorge zu tragen, dass ihre Versicherung die während dieser Art der Verwendung entstandenen möglichen Schäden und die zivilrechtliche Haftung abdeckt. Sie können von der Organisation keine Entschädigung für an ihrem Fahrzeug, mitgeführten Gegenständen oder für an Dritte gezahlte Schadenersatzleistungen verlangen.

Artikel 3 Hotel- und sonstige Kosten

- § 1 Die Organisation erstattet den Kandidatinnen und Kandidaten die Hotelkosten bis zu einem Höchstbetrag von 190 CHF pro Nacht, wenn die Reisedauer 4 Stunden oder mehr beträgt und eine Hotelunterkunft beinhaltet.
- § 2 Andere Ausgaben, die den sich bewerbenden Personen im Zusammenhang mit ihrer Reise zum Kandidatenforum und zum Ort der Generalversammlung entstehen, wie z. B. Kosten für Visa, vorgeschriebene Gesundheitstests oder Impfungen, werden erstattet. Jedem derartigen Antrag sind Belege über die tatsächlich getätigten Ausgaben beizufügen.
- § 3 Die Organisation übernimmt keine Reisekosten für begleitende Personen.

Artikel 4
Erstattungsbedingungen und -modalitäten

- § 1 Reisekosten und ggf. Hotelkosten werden gegen Vorlage aller Belege erstattet, aus denen der gezahlte Preis, die Reiseroute sowie Datum und Uhrzeit der Reise eindeutig hervorgehen.
- § 2 Die Abrechnung wird von der Organisation erstellt und der Betrag auf das Bankkonto der Kandidatin oder des Kandidaten überwiesen. Der Betrag wird in Schweizer Franken überwiesen, die auf der Grundlage der Monatsmittelkurse der Eidgenössischen Steuerverwaltung berechnet werden.

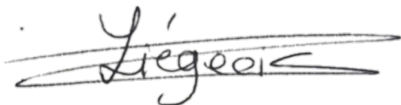
[Monatsmittelkurse | AFC \(admin.ch\)](#)

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Anweisung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Bern, den 25. Mai 2023

Die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Liégeois', is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Clio Liégeois